

M. ist festzustellen, daß die beiden letztgenannten Straftaten in Idealkonkurrenz (§ 73 StGB) zueinander stehen. Das Verhalten des Angeklagten bzgl. des VEB Elektro ist als ein Vergehen im Sinne des § 15 Abs. 1 d. Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 anzusehen. Er hat in Bezug auf den VEB Elektro dem Zeugen gegenüber Tatsachen behauptet, die nicht der Wahrheit entsprechen. Die Behauptung, daß der VEB Elektro keinen Wert auf die Ausführung der Montagearbeiten legt, widerspricht der Wahrheit und ist geeignet, den VEB in seinem Geschäft zu schädigen. Der Angeklagte hat wider besseres Wissen gehandelt, zumal er erkennen konnte, daß der VEB Elektro bedeutenden Wert auf die Ausführung der Arbeiten legte, zumal dieser das Material hierzu bereits angeliefert hatte. Durch das Verhalten des Angeklagten ist dem VEB ein Schaden von etwa 70 DM entstanden.

Der Angeklagte mußte sich also wegen Vergehens gegen das Gesetz, wie oben angeführt, gem. § 15 Abs. 1 verantworten.

Zuletzt mußte sich der Angeklagte M. auch wegen eines fortgesetzten Preisverstoßes im Sinne des § 1 Preisstrafrechtsverordnung verantworten.

.....  
Für bestimmte selbsthergestellte Erzeugnisse hat der Angeklagte Preise kalkuliert, die volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dem Angeklagten sind wohl selbst diese Kosten entstanden, er darf sie aber nicht in der gesamten Höhe in Rechnung stellen, weil sie, wie bereits ausgeführt wurde, volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt werden können. In der Hauptsache beruhen aber die Preisverstöße darauf, daß der Angeklagte M. sich nicht an die tarifvertraglichen Bestimmungen hielt und die Stundenverrechnungssätze falsch einsetzte.

Es kann also festgestellt werden, daß der Angeklagte gegen die genannten Preisanordnungen verstoßen hat und sich dadurch nach § 1 der Preisstrafrechtsverordnung strafbar machte. Der Angeklagte hat in dieser Hinsicht fahrlässig gehandelt, weil er ohne weiteres erkennen konnte, daß es durch sein Verhalten Preisverstöße geben konnte, aber hiervon nicht Abstand nahm.

Die einzelnen Handlungen sind jeweils als in Fortsetzungszusammenhang stehend zu betrachten, weil sie sich gegen das gleiche Objekt richteten, in der gleichen Art und Weise begangen wurden und in einem bestimmten zeitlichen Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Gesetze konnten sich alle Handwerker in der DDR in den vergangenen Jahren eine sehr gute Existenz aufbauen, da der Wohlstand der Handwerker in unserem Staat schon fast sprichwörtlich wurde. Die Produktionsmethoden des Handwerks sind aber zum überwiegenden Teil veraltet. Unser Staat hat daher den Handwerkern für ihre künftige Entwicklung eine Perspektive gegeben, nämlich in der Form, daß sie sich in Handwerker-Produktionsgenossenschaften zusammenschließen können, um dadurch ihr Leben noch schöner gestalten zu helfen. Durch den **genossenschaftlichen Zusammenschluß wird sich zweifelsohne die Arbeitsproduktivität erhöhen und gleichzeitig wird es eine Erhöhung des persönlichen Lebensstandards mit sich bringen.**

Durch die Erteilung der Gewerbeerlaubnis hatte der Angeklagte die Voraussetzungen erhalten, sich eine gesicherte und auskömmliche Existenzgrundlage zu schaffen. Alle von unserem Staat eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage des Handwerks hat sich auch vorteilhaft auf die handwerkliche Entwicklung des Angeklagten ausgewirkt. In den letzten Jahren konnte er sich laufend qualifizieren. Obwohl er einen gutgehenden Handwerksbetrieb hatte, ist er in den vergangenen 3 Jahren, wie oben auf gezeigt, laufend mit den Gesetzen unseres Staates in Konflikt

geraten. Die ihm gebotenen Möglichkeiten durch verantwortungsbewußtes Geschäftsgebahren und Ehrlichkeit gegenüber seinen Kunden und gegenüber unserem Staat am Aufbau des Sozialismus mitzuarbeiten, hat er zur Befriedigung seiner egoistischen Interessen mißbraucht. Er hat bedenkenlos eine Reihe von Gesetzen verletzt.

Durch Presse und Runkfunk sind unsere Bürger hinreichend aufgeklärt worden, wie gesellschaftsgefährlich es ist, den Gesetzen der Währung und des Innerdeutschen Handels zuwiderzuhandeln. Die Verletzung dieser Gesetze bedeutet in jedem Falle eine Stärkung der westlichen Kreise, die versuchen, durch Agententätigkeit und wirtschaftliche Repressalien unseren Staat in dieser oder jener Form zu untergraben und zu schädigen. Dazu trägt jeder bei, der Geld nach Westberlin überbringt bzw. illegale Warengeschäfte tätigt. Das Verhalten der beiden Angeklagten in dieser Hinsicht ist also gesellschaftsgefährlich und muß verurteilt werden. Auf der gleichen Linie liegen die Vergehen gegen den Innerdeutschen Zahlungsverkehr. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, seine Forderungen gegenüber einem westdeutschen Gläubiger den zuständigen Bankinstituten anzuzeigen bzw. Zahlungen auf deren Konten vorzunehmen. Der größte Teil unserer Bürger hält sich an diese Bestimmungen. Wenn aber gewisse Personen die Forderungen auf ungesetzliche Weise beglichen, dann schädigen sie damit den Kreis von Bürgern, die sich an unsere Gesetze halten, und letzten Endes unseren Staat. Verwerflich ist die Einstellung des Angeklagten gegenüber dem VEB Elektro. Sein Verhalten gegenüber diesem Betrieb ist ein Ausdruck der Mißachtung der VEB's überhaupt. Es ist als eine Unverfrorenheit zu werten, wenn der Angeklagte dem VEB das Material mit einer kurzen lakonischen Bemerkung vor die Tür legt.

Verurteilt muß auch das Verhalten des Angeklagten werden, soweit er die Preisverstöße begangen hat. Er nutzte damit den steigenden Lebensstandard der Werktätigen aus, um sich einen Extraprovit zu sichern. Dadurch schädigte er das Ansehen unserer Handwerkschaft, die gerade in unserem Kreis durch die Bildung vieler Produktionsgenossenschaften eine bessere Einstellung zum Arbeiter- und Bauern-Staat bewiesen haben. Die Versuche des Angeklagten, seine Einkünfte durch Umgehung der Preisverordnung zu steigern, sind ein Verstoß gegen die gesetzmäßige Entwicklung in der DDR und eine Mißachtung der den Handwerkern gegebenen Perspektiven.

Bei der Einschätzung der strafbaren Handlung des Angeklagten muß berücksichtigt werden, daß der Angeklagte in den vergangenen Jahren einen maßgeblichen Anteil an der Einführung des Fernsehens im Kreisgebiet von Havelberg hat. Die handwerklichen Arbeiten sind qualitätsmäßig einwandfrei.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hat die Kammer wegen der einzelnen Vergehen auf folgende Einzelstrafen erkannt:

- a) wegen illegaler Einfuhr von Waren bzw. Anstiftung hierzu  
2 Monate,
- b) wegen fortgesetzter ungesetzlicher Begleichung einer Geldforderung eines westdeutschen Bürgers in Tateinheit mit Anstiftung zur Ausfuhr von DM der DN  
6 Monate,
- c) wegen unlauteren Wettbewerbs  
3 Monate,
- d) wegen fortgesetzten Preisverstoßes  
3 Monate.

Gem. § 74 StGB hat die Kammer aus den ausgeworfenen Einsatzstrafen eine Gesamtstrafe von 1 Jahr Gefängnis